

1992-2002

Korrespondenz mit der GEZ

2001: Zusammenlegung von Rundfunk- und Fernsehgebühr

Januar 2002: Abmeldung meines Rundfunkgerätes;
Ende der Gebührenpflicht

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bayerischer Rundfunk, München · Hessischer Rundfunk, Frankfurt · Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher
Rundfunk, Hamburg · Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg, Potsdam · Radio Bremen, Bremen · Saarländischer
Rundfunk, Saarbrücken · Sender Freies Berlin, Berlin · Süddeutscher Rundfunk Stuttgart, Stuttgart · Südwestfunk,
Baden-Baden · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz

GEZ

08.92 0.33

507453258

Herrn
Wolfgang Tomasek
6 Stock
Isabellastr 43

9210

8/92

8000 München 40

Köln, den 18.08.92

R u n d f u n k g e b ü h r e n
Teilnehmernummer 198 194 203

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer,

wir wenden uns nach ca. drei Jahren erneut im Auftrag Ihrer Rundfunkanstalt, des Bayerischen Rundfunks, mit einer allgemeinen Anfrage an Sie, da sich der Sachverhalt möglicherweise geändert hat.

Sie werden bei der GEZ als Hörfunkteilnehmer geführt. Ist diese Eintragung in Ihrem Teilnehmerkonto noch richtig, oder gehören Sie mittlerweile auch zum Kreis der Fernsehteilnehmer? Wenn ja, geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, die Anmeldung für Fernsehen nachzuholen. Um Ihnen eine eventuelle Änderung möglichst einfach zu machen, fügen wir einen vorbereiteten Antwortbogen bei.

Denken Sie bitte daran, daß ein Fernsehgerät ab dem Monat anmelde- und gebührenpflichtig ist, ab dem es zum Empfang bereitgehalten wird. Die Gebühr beträgt DM 15,55 monatlich zusätzlich zur Hörfunkgebühr, also insgesamt DM 23,80.

Bitte senden Sie uns den Antwortbogen mit dem entsprechenden Eintrag zurück, auch wenn Sie keine Änderungen mitzuteilen haben. Dafür danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE

Anlage

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

*

- 2 -

Radio und Fernsehgerät im privaten Bereich

9 wichtige Informationen für Sie

1. **Verheiratete Paare, Familien oder Singles** brauchen pro Wohnung nur ein Radio und ein Fernsehgerät anzumelden - egal, wie viele Geräte tatsächlich vorhanden sind. Autoradios in ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeugen inklusive.
2. **Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen** müssen Rundfunkgeräte in ihren eigenen Räumen oder im Kraftfahrzeug zusätzlich anmelden. Z.B., wenn sie als Rentner im Haushalt ihrer Kinder leben oder als **Auszubildender oder Student** im elterlichen Haushalt. Dies gilt jedoch nur, wenn ihr Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz übersteigt. Über die Höhe des Regelsatzes informiert das zuständige Sozialamt.
3. **Für eine eheähnliche Gemeinschaft** gilt das gleiche wie für Ehepaare. Gemeinsame Geräte müssen nur einmal angemeldet werden. Dabei müssen sich die Partner einigen, unter welchem Namen die Anmeldung erfolgt. **Ausnahme: Das Autoradio** des nicht angemeldeten Partners muss separat angemeldet werden, auch wenn das KFZ ausschließlich privat genutzt wird.
4. **Autoradios** in ausschließlich privat genutzten KFZ sind stets dann gebührenpflichtig, wenn es sich um das Erstgerät handelt, d.h., wenn für den Wohnbereich keine Rundfunkgeräte angemeldet sind.
5. **Mitglieder einer Wohngemeinschaft** müssen Radio und Fernsehgerät im eigenen Wohnbereich bzw. im Auto anmelden. Befinden sich die Geräte in gemeinschaftlich genutzten Räumen, ist jedes Mitglied der Wohngemeinschaft Rundfunk-Teilnehmer. Die Anmeldung und Gebührensatzung kann aber ein Wohngemeinschafts-Mitglied stellvertretend für alle übernehmen.
6. **Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz** müssen zusätzlich zu den Geräten in der Privatwohnung angemeldet werden. Auch dann, wenn das Gerät jeden Tag wieder mit nach Hause genommen wird.
7. **Rundfunkgeräte in einer Zweit- oder Ferienwohnung** müssen separat angemeldet werden. Dies gilt auch für Wohnwagen.
8. **Jeder Rundfunk-Teilnehmer ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet.** Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungs-Zwangsverfahren durchgesetzt werden.
9. Ein Fernsehgerät kostet 31,58 DM im Monat, ein Radio 10,40 DM, beides zusammen ebenfalls 31,58 DM.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

872 069 298 8
920000

Herrn
Wolfgang Tomasek
Fürstenrieder Str 176

81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

18.10.2001

Service-Telefon:
0180-5015005

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Sie sind mit einem Radio angemeldet. Das freut uns. Sind Sie zwischenzeitlich auch Fernseh-Zuschauer geworden bzw. haben Sie sich ein Fernsehgerät angeschafft?

Bevor Sie sich nun ärgern, weil wir Sie (schon wieder?) anschreiben, möchten wir uns bei Ihnen, unseren treuen Hörerinnen und Hörern, entschuldigen: Natürlich wissen wir, dass wir Ihre Geduld arg strapazieren, wenn wir Ihnen jedes Jahr die Frage nach dem Fernsehgerät stellen. Andererseits bitten wir zu berücksichtigen, dass es viele Teilnehmer gibt, die - absichtlich oder unabsichtlich - ein Fernsehgerät nutzen bzw. bereithalten, ohne dafür zu bezahlen. Finden Sie das in Ordnung?

Die Rundfunkgebühren sind eine Solidarleistung: Wer Hörfunk und Fernsehen in Anspruch nimmt, ohne zu bezahlen, verhält sich unfair. Was der eine unentgeltlich nutzt, müssen die anderen mitbezahlen. Dies ist unsolidarisch und ungesetzlich.

Da wir allerdings wissen, dass häufig auch einfach Unkenntnis herrscht, wer, wann, was für welche Leistung zu bezahlen hat, wählen wir zuerst diesen Weg. So möchten wir Gelegenheit geben, die zwischenzeitlich angeschafften Fernsehgeräte nachzumelden. Erst wer diese Möglichkeit nicht nutzt, muss mit weiteren Konsequenzen rechnen.

Also: Prüfen Sie bitte anhand der Informationen auf der Rückseite dieses Schreibens, ob Sie alle Radios und Fernsehgeräte angemeldet haben, die angemeldet werden müssen.

Anmeldungen, Änderungen und Ergänzungen bitten wir bis zum 08.11.2001 auf dem beigefügten Formular zu vermerken. **Wir bitten auch um Nachricht, wenn bei Ihnen keine Veränderungen eingetreten sind, da wir sonst ja nicht wissen, ob unsere Information Sie erreicht hat.**

Mit freundlichen Grüßen
Gebühreneinzugszentrale

Doppel

Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176
D 81377 München
T. 089/ 74100015

19.10.2001

An die GEZ
50632 Köln

("Teilnehmerbetreuung" schreibe ich nicht, da schon dieses Wort in diesem Zusammenhang eine Zumutung ist)

1. Ihr Rundschreiben "Schon GEZahlt?"
2. Ihr Konzept für einen Telemedien-Einheitskonsumenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder schicken Sie mir diese beleidigenden Rundschreiben nach Mißtrauensprinzip (das Gegenteil von Treu und Glauben). Was ich jeweils dazu schreibe, nehmen Sie nicht zur Kenntnis, beantworten und speichern es nicht, sonst würden Sie mir das nicht immer wieder undifferenziert gleich vom Computer zuschicken lassen. Damit zeigen Sie mir, daß Sie mich nur als Nummer betrachten, nicht als Vertragspartner.

Ich protestiere gegen diesen unwürdigen Stil und schicke Ihnen das Formular unausgefüllt zurück. Wenn Sie Probleme mit Schwarzsehern haben, dann lassen Sie sich bitte etwas anderes, meinetwegen Technisches einfallen, und nicht solche Verstöße gegen die Menschenwürde Ihrer Vertragspartner.

Unabhängig von Ihrem Rundschreiben wollte ich Ihnen ohnehin schreiben, und zwar zu Ihren Plänen, die Differenzierung in Rundfunk- und Fernsehteilnehmer aufzuheben und sozusagen einen Telemedien-Einheitskonsumenten zu kreieren (vgl. z.B. SZ 17.10.2001: "Der Bäcker und die BASF". Das schlägt doch dem Faß den Boden aus! Empörend! Die Entscheidungsmöglichkeit, das Fernsehen, diese Dreckschleuder, diese Innenweltverschmutzung, zu verweigern, wollen Sie durchkreuzen und damit Ihre Vertragspartner noch mehr entwürdigen und beleidigen!

Das ist der Anlaß für mich, auch das Radio zu verweigern.

Wenn ich durch Ihre zynische Monopol-Entscheidung Einheits-Telekonsument werden soll - nein, dann will ich mit Ihnen wirklich nichts mehr zu tun haben. Dann pressen Sie, bittesehr, als Monopol Ihre Massen-Einheitszielgruppe für Ihre Abzockzwecke passend zusammen. In dieses "Wertstoff"-Paket werde ich mich aber nicht hineinpressen lassen.

Sobald ich mein Radiogerät abgeschafft habe, werde ich Ihnen gesondert bescheidgeben und damit aus meinem Vertrag mit Ihnen austreten.

Mit freundlichen Grüßen

W.T.

198 194 203

2900 | TB-TK21

835//0001395/07//50226-12.01/1.10DM

Herrn
Wolfgang Tomasek
Fürstenrieder Str 176

81377 München

Herr ●●●●●●

Telefon: 0221-50612729

Ihre Nachricht vom: 19.10.2001

07.12.2001



Rundfunkgebühren
Teilnehmernummer 198 194 203

Sehr geehrter Herr Tomasek,

im Auftrag der Landesrundfunkanstalten schreiben wir regelmäßig eine Vielzahl von Bürgern verschiedenster Zielgruppen an. Mit den Schreiben wird auf bestimmte Anmeldepflichten von Rundfunkteilnehmern hingewiesen und um Anmeldung eventuell bisher nicht gemeldeter Radios und Fernsehgeräte gebeten.

Unsere Informationsmaßnahmen sind sehr erfolgreich, da viele Rundfunkteilnehmer erst durch diese Schreiben erfahren, dass bestimmte Rundfunkgeräte zusätzlich anmelde- und gebührenpflichtig sind.

Leider können wir trotz eines vorherigen Abgleichs nicht immer ausschließen, dass einzelne Bürger mehrfach angeschrieben werden.

Die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten bedauern wir sehr.

Wir werden Sie zukünftig mit solchen Anschreiben nicht mehr belästigen.

Zwischen dem Rundfunkteilnehmer und der zuständigen Landesrundfunkanstalt besteht kein Vertragsverhältnis. Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht nach den gesetzlichen Bestimmungen, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

07.12.2001 / TNR 198 194 203

Herr ●●●●●●/ TB-TK21

Die Landesrundfunkanstalt kann Auskunft verlangen über Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen (§ 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag), wenn Sie oder ein Haushaltsangehöriger Rundfunkgeräte zum Empfang bereithalten; dies gilt auch dann, wenn Sie als Rundfunkteilnehmer bereits bei der GEZ gemeldet sind.

Nur wenn Sie und ggf. Ihre Haushaltsangehörigen keine Rundfunkgeräte (Radio/s und/oder Fernsehgerät/e) bereithalten, sind Ihre Angaben freiwillig.

Bei der Abmeldung Ihres Radiogerätes bitten wir Folgendes zu beachten.

Ohne Anmeldung besteht keine Berechtigung, Geräte bereitzuhalten, die zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Hierzu zählen u.a. Radios, Fernsehgeräte, Autoradios, Radiowecker, Videorekorder und PCs mit Fernseh- und/oder Radioempfangskarte.

Mit freundlichen Grüßen

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE

Erläuterungen zur Rundfunkgebührenpflicht für PCs

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Erläuterungen zur Rundfunkgebührenpflicht für PCs

- Ein PC allein ist grundsätzlich nicht gebührenpflichtig.
- Für PCs, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, werden derzeit keine Gebühren erhoben. Die Regelung wurde mit dem 5. Änderungs-Staatsvertrag geltendes Recht in den einzelnen Bundesländern und gilt zunächst bis zum 31.12.2004.
- Ist ein PC mit einer Radio- oder TV-Karte ausgestattet, besteht jedoch Gebührenpflicht. Unerheblich ist dabei, ob ein Zugang ins Internet möglich ist oder nicht.

Die Gebührenpflicht entsteht durch das »Bereithalten eines Empfangsgerätes bzw. Empfangsteils«; und um ein solches handelt es sich bei einem PC mit Radio- oder TV-Karte. Die Gebühren werden dann nach den allgemeinen Regelungen des Staatsvertrages erhoben.

- Im Privathaushalt sind PCs mit Radio- und / oder TV-Karten gebührenfreie Zweitgeräte, w e n n für den Haushalt schon Radios und Fernsehgeräte angemeldet sind.
- In geschäftlich genutzten Räumen oder Kfz sind grundsätzlich alle Rundfunkgeräte und PCs mit Karte anmelde- und gebührenpflichtig.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

198 194 203

0130

899//0001059/11//50226-03.02/0.56EUR

Herrn
Wolfgang Tomasek
Fürstenrieder Str 176

81377 München

Ihre Teilnehmer-Nr.: 198 194 203

8. März 2002

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Sie melden Ihre Rundfunkgeräte ab. Die Abmeldung haben wir zum gesetzlich frühestmöglichen Termin durchgeführt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats

Januar 2002.

Bitte beachten Sie, dass ohne erneute Anmeldung keine Berechtigung besteht, Geräte bereitzuhalten, die zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind.

Das Teilnehmerkonto weist einschließlich Januar 2002 einen Rückstand von 5,32 EUR auf. Den Betrag werden wir einziehen oder anfordern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gebühreneinzugszentrale

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wichtige Informationen:

Rundfunkgeräte sind: Radios, Fernseher, Videorekorder, Autoradios, Radiowecker sowie PCs mit Radio- oder Fernsehkarte. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art der Empfang von Sendungen (Antenne, Kabel, Satellit) zustande kommt und auch welche Programmleistungen (öffentlich-rechtlich oder privat) genutzt werden.

Werden Rundfunkgeräte bereitgehalten, ohne dass eine Anmeldung erfolgt ist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.